

S a t z u n g

der „Sparkasse Oberpfalz Nord“
vom 21. Juli 2005

Die Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Stadtparkasse Weiden i. d. OPf. mit ihr vom 19. Juli 2005 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 04. Juli 2005 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth gemäß Art. 21 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) die folgende, von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 20. Juli 2005 - Nr. 230-1462.3-2 - rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

§ 1

Name, Geschäftsbezirk

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Oberpfalz Nord“;

sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Weiden unter der Register-Nr. HRA 1799 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbands sowie die Gemeinde Speichersdorf des Landkreises Bayreuth.

§ 2

Sitz, kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Tirschenreuth und Weiden i. d. OPf.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Oberpfalz Nord, dem als Mitglieder der Landkreis Tirschenreuth, die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. sowie die Städte Kemnath, Mitterteich, Tirschenreuth und Waldsassen angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3

Rechtsform Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort Sparkasse, dem Namen der betroffenen Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Oberpfalz Nord erkennen lässt.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 20 Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den fünf stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretenden Vorsitzenden
 - neun von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - vier von der Regierung der Oberpfalz als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern,
 - dem Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) ¹Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Vertritt er den Vorsitzenden des Vorstands, ist er auch stimmberechtigt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 12,5 v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den Geregelteten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v. H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Abs. 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden die Amtsblätter des Landkreises Tirschenreuth und der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse im Veröffentlichungsblatt (Abs. 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstellen in 92637 Weiden, Bahnhofstraße 2, in Tirschenreuth, Maximilianplatz 12, in Kemnath, Stadtplatz 1, in Mitterteich, Oberer Marktplatz 5, und in Waldsassen, Johannisplatz 1 veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Weiden i. d. OPf. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth“ und „Stadtparkasse Weiden i. d. OPf.“ führen.
- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode aus folgenden 21 Mitgliedern zusammen,
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den fünf stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft und dem 2. Bürgermeister der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. (§ 18 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Oberpfalz Nord) als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - den sechs Amtsträgern, die seit 31. Juli 2005 bei der Stadtparkasse Weiden i. d. OPf. gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
 - dem Amtsträger, der am 31. Juli 2005 bei der Stadtparkasse Weiden i. d. OPf. gemäß Art. 6 Abs. 2 SpkG Mitglied des Verwaltungsrats ist,
 - den sechs Amtsträgern, die am 31. Juli 2005 bei der Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
 - dem Vorsitzenden des Vorstands.

²Satz 1 dritter und fünfter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß; im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von diesen Mitgliedern oder ihren Ersatzleuten werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

- (3) Im Rahmen von Abs. 2 werden Beschlüsse des Verwaltungsrats abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 SpkO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) ¹Die Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 12. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nrn. 6, 7, 8 vom 22. Februar 2003) und die Satzung der Stadtparkasse Weiden i. d. OPf. vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. Nr. 3/2003 vom 17. Februar 2003) außer Kraft.